

IV. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)
In der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634), zuletzt geändert am 26.04.2022 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
In der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. S. 3786), zuletzt geändert am 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Planziessverordnung (PlanZV)
In der Fassung vom 18.12.1993 (BGBl. 1993 I S. 58), zuletzt geändert am 14.06.2021 (BGBl. S. 1802)

Landesbaurecht Baden-Württemberg (LBO)
In der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert am 07.02.2023 (GBl. S. 26, 41)

Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)
In der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 688), zuletzt geändert am 07.02.2023 (GBl. S. 26, 41)

V. Textliche Festsetzungen nach §9 BauGB

- Art der baulichen Nutzung (§9(1)1. BauGB)**
Siehe Eintragung im Lageplan
1.1. Sonstiges Sondergebiet (§11 BauNVO)
SO = Sondergebiet mit Zweckbestimmung: Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Freiflächen Photovoltaikanlage
Zulässig sind freistehende Solar-Module ohne Stein- oder Betonfundamente.
Zulässig sind die für die Solar-Module notwendigen Wechselrichter, Transformatoren, Batteriespeicher und sonstige Betriebsgebäude sowie Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck des SO-Gebietes dienen (z.B. Leitungen, Einfriedung, Blendschutzmaßnahmen, Kabel, Wege, usw.). Des Weiteren ist ein Weg aus versickerungsfähigen Materialien für Montage- und Wartungsarbeiten zulässig. Außer für Brandschutzmaßnahmen sind Ausnahmen nicht zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung (§9(1)1. BauGB und §§16, 21a BauNVO)**
2.1. Grundflächenzahl (§16(2)1 und §19 BauNVO)
Siehe Eintragung im Lageplan. Die Angabe ist eine Höchstgrenze.
Die Grundflächenzahl wird gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 17 und 19 BauNVO im Sondergebiet auf 0,65 festgesetzt und bezieht sich auf die tatsächliche Eingriffsfäche (Einfriedungsfäche).
Die Grundfläche der Modulfläche (die senkrecht auf die darüber befindliche Fläche projizierte) und die der Nebenanlagen berechnen sich nach § 14 BauNVO, dabei bleiben Um- und Durchfahrten unberücksichtigt.
2.2. Höhe baulicher Anlagen (§16(2)2 und §18 BauNVO)
Siehe Eintragung im Lageplan. Die Angaben sind Höchstgrenzen.
Die Höhe der Solar-Modulfläche ist mit maximal 3,80 m über dem natürlichen Gelände festgesetzt.
Zulässig sind die für die Solar-Module notwendigen Wechselrichter, Transformatoren, Batteriespeicher und sonstige Betriebsgebäude sowie Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck des SO-Gebietes dienen (z.B. Leitungen, Einfriedung, Blendschutzmaßnahmen, Kabel, Wege, usw.). Des Weiteren ist ein Weg aus versickerungsfähigen Materialien für Montage- und Wartungsarbeiten zulässig. Außer für Brandschutzmaßnahmen sind Ausnahmen nicht zulässig.
- Überbaubare Grundstücksfläche (§9(1)2. BauGB und §23 BauNVO)**
Die zugelassenen baulichen Anlagen sind nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zugelassen. Außerhalb der Baugrenze sind ausnahmsweise zugelassen: Einfriedungen, Einrichtungen zum Brandschutz (z.B. Löschwassererichtungen), Leitungen und Kabel.
- Aufschüttungen und Abgrabungen (§9 Abs. 17 BauGB)**
Das natürliche Gelände des Baugrundstückes ist weitgehend zu belassen. Flächige Geländeänderungen, Abgrabungen und Aufschüttungen zur Modellierung (Nivellierung) sind aus bodenschutzrechtlicher Sicht nicht zulässig.
- Pflanzgebot (§9(1)20, 25a, 25b BauGB)**
Das Pflanzgebot erstreckt sich über das gesamte Sondergebiet. Das Plangebiet ist, auch unter den Modulen, als extensiv genutztes Grünland anzulegen. Es kommt standortgerechtes, gebietsheimisches Saatgut zum Einsatz. (siehe Maßnahme V3 unter V. Textliche Festsetzungen 7)
Die Pflege der Fläche hat so zu erfolgen, dass das Auskommen eventuellder Schadpflanzen auf landwirtschaftlich genutzte Nachbargrundstücke vermieden wird. Jegliche Düngung und der Einsatz von Bioziden oder Pflanzenschutz ist unzulässig.
Pflanzgebot pfl1 - Saum
Auf den Pflanzgebotflächen pfl1 wird ein extensiv genutzter Saum entwickelt, der durch Stein- und Totholzhaufen strukturell angereichert wird.
Bodenvorbereitung der Ansaatfläche: Dominante, ausdauernde Unkräuter wie Quecke und Ackerdistel sind vor der Ansaat zu entfernen.
Einsatz: Es kommt standortgerechtes, gebietsheimisches Saatgut zum Einsatz, z.B. 'Bühnwiese' der Firma Rieger-Hofmann oder 'Feldraue und Säume' der Firma Saaten Zeller, Ursprungsgebiet 11, Produktionsraum 7, Süddeutsches Berg- und Hügelland einzusäen. Die Ansaat ist im Zeitraum von Mitte März bis Anfang Mai oder Mitte August bis Ende September durchzuführen. Die Samen sind oberhalb auszuströhen und anzuküveln. Auch eine Mahdübertragung von örtlich vorhandenen artenreichen Spennerflächen durch Heusatz ist möglich.
Pflege: Der Einsatz von Düngemitteln, Herbiziden und Pestiziden ist untersagt. Jährlich erfolgt eine ein- bis zweimalige Mahd, wobei den ersten 5 Jahren ein häufigerer Schnitt möglich ist, um den Standort auszugleichen. Das Abmähen des Mähgutes erfolgt möglichst erst am nächsten Tag, um den Wirbellosen ein Abwanden zu ermöglichen. Ein Teil des Mähgutes bleibt teilweise als Heu auf der Fläche liegen, um das Auskommen von Blütenpflanzen zu gewährleisten. Ein zweiter, fakultativer Schnitt sollte nach einer mindestens 8-wöchigen Ruhezeit, also frühestens ab Mitte August bzw. Anfang September durchgeführt werden. Bei geringem Aufwuchs ist ein zweites Schnitt im Sommermonat kann auf den zweiten Schritt verzichtet werden. Die optimale Schnitthöhe liegt bei 8-10 cm, so dass Bodenlebewesen weitgehend geschont werden. Es wird eine insektenfreundliche Mähtechnik (z.B. Balkenmäher, Mäher mit Insektenstreuhe) verwendet.
Die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Errichtung der Photovoltaikanlage umzusetzen und für die Dauer der Betriebszeit der Anlage durchzuführen zu pflegen. Der Bauherr ist verpflichtet, der UNB spätestens 2 Jahre nach Genehmigung unaufgefordert eine Fotodokumentation über die Umsetzung der Pflanzgebote zukommen zu lassen.
Die als Pflanzgebot gekennzeichneten Flächen werden zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs.3 BauGB für den Eingriff im Plangebiet festgesetzt.

I. Zeichnerische Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§9(1)1. BauGB)**
SO Sonstiges Sondergebiet (§11 BauNVO) Zweckbestimmung: Erzeugung elektrischer Energie
- Maß der baulichen Nutzung (§9(1)1. BauGB)**
Füllschema der Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl
maximal zulässige Modulhöhe	
maximal zulässige Gebäudehöhe	
- Baugrenze (§9(1)2. BauGB)**
Baugrenze = überbaubare Grundstücksfläche
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, Entwicklung der Landschaft (§9(1) 20., 25. BauGB)**

Flächen zur Anlage von extensivem Grünland (§9(1)25a BauGB)
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, (§9(1)25a BauGB)

 - pfl1 Anlage eines extensiven Saums mit Biotopbausteinen
 - pfl2 Anlage einer dreireihigen Hecke mit standortgerechten, heimischen Sträuchern
 - pfl3 Anlage einer Obstbaumreihe
- Sonstige Planzeichen**

—	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§9(7) BauGB)
---	---

II. Zeichnerische Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

- Biotope nach § 32 NatSchG
- Befestigter Fahrbahnrand (digitalisiert)
- 20m wenigerbaute Bauverbotszone / 40m Bauverbotszone / 100m Beschränkungszone
- Grundstücksgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurnummern bestehender Grundstücke

III. Zeichnerische Hinweise

- Planunterlagen: ALK-Daten (12.2021)
- Der Bebauungsplan 'Solar Albersberg' besteht aus dem vorliegenden Kartenteil, den planungsrechtlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften als separate Sätze.

IV. Werbeanlagen

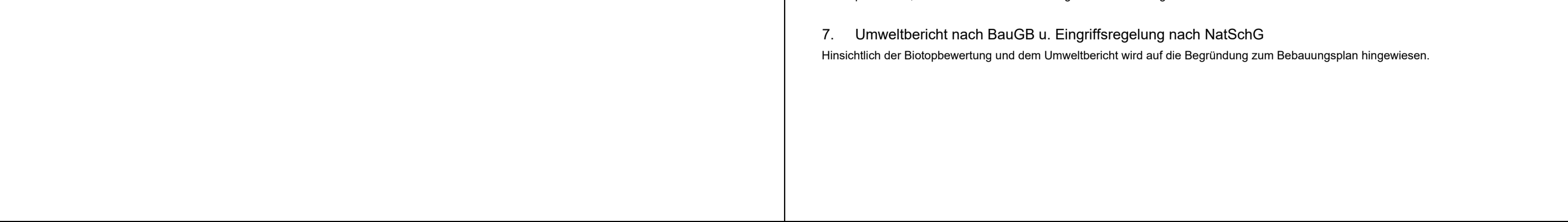
Werbeanlagen sind nicht zulässig.

10. Ordnungswidrigkeiten (§213 BauGB)

Ordnungswidrig handelt, wer die im Bebauungsplan festgesetzten Bindungen für die Bepflanzung mit Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört.

VI. Hinweise

- Rückbauverpflichtung**
Der Vorhabenträger verpflichtet sich nach Aufgabe der PV-Nutzung zum Rückbau der Anlage in eine landschaftliche Nutzfläche.
- Bodenschutz**
Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BodSchG), insbesondere auf § 4, wird hingewiesen. Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BodSchG).
Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen sind Baggermatrizen zu verlegen und/oder die Flächen mit kettenbetriebenen Fahrzeugen zu befahren. Baustelleneinrichtungsfächen und temporäre Fahrzeuge sind nach Abschluss der Baumaßnahmen in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. So sind insbesondere verdichtete Bodenbereiche im Baufeld in der gesamten Tiefe wieder aufzulockern.
- Landwirtschaft**
Emissionen, vor allem Staub, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung angrenzender Flächen entstehen, sind zu dämmen. Es ist sicherzustellen, dass bei erforderlichen Erntehilfsmaßnahmen die Zufahrt zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich ist.
Es ist ein ausreichender Abstand (min. 0,5m) mit der Einzäunung zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen einzuhalten, damit diese Flächen auch weiterhin ohne Behinderung und vollständig bewirtschaftet werden können.
- Wasserschutzgebiet**
Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone 'Zone III' des festgesetzten Wasserschutzgebietes 'WSG Grünbachgruppe' (WSG-Nr.Amt 128.141). Die Rechtsverordnung des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis vom 20.01.2006 mit ihren Schutzbestimmungen ist zu beachten.
Maßnahmen zur Erschließung von Grundwasser sind verboten. Erdaufschlüsse oder Veränderung der Erdoberfläche sind nur zulässig wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch nicht wesentlich gemindert wird. Dies gilt auch für die Verlegung von Erdkabeln, die Wiederverfüllung von Erdstollen, Baugruben und Leitungsrinnen sowie Geländeauffüllungen sind nur zulässig im Zuge von Baumaßnahmen, wenn der ursprüngliche Aushub oder nachweislich unbelasteter Boden ohne Fremdbestandteile verwendet und die Bodenaufflage wiederhergestellt wird. Das Abwanden von Kabeltrassen mit unbelastetem Sand ist zulässig. Insgesamt sind großflächige Bodenabträge zu vermeiden.
Werden verzinkte Bauteile (auch Titanlack) verwendet, die dem Regen ausgesetzt sind, ist durch eine geeignete Beschichtung der Rammprofile eine Verunreinigung von Boden und Grundwasser auszuschließen. Verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker dürfen nur eingesetzt werden, wenn die Erdringtiefe über dem höchsten Grundwasserstand liegt. Farbanstriche oder Farbschichtungen an den Rammprofilen sind nicht zulässig.
Als Transformatoren sind in der Zone III Trockentransformatoren, alternativ esterfreie Olfanttransformatoren mit Auffangwanne zu empfehlen. Falls dennoch Öltransformatoren genutzt werden, müssen diese durch entsprechende Schutzmaßnahmen z.B. eine Auffangwanne, gesichert werden.
Während der Bauarbeiten und auch im Zuge der Wartungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Bodenverunreinigungen durch Kraft- und Betriebsstoffe oder sonstige wasserführende Stoffe eintreten. Mit solchen Stoffen oder belastetem Bodenmaterial kontaminierte Fahrzeuge, Geräte und Maschinen dürfen nicht eingesetzt werden.
Zur Reinigung der Solarmodule darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden.
- Niederschlagswasser**
Die schadlose Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone ist zu erhalten. Die Fläche unter den Solar-Modulen ist nicht befestigt, die Module stehen auf Stützen, darunter entsteht eine eingeschränkte, aber natürliche Vegetation. Eine Ableitung der Oberflächenwasser wird somit nicht notwendig.
- Brand- und Katastrophenschutz**
Es empfiehlt sich, vor Inbetriebnahme der Anlage eine Einweisung für die Feuerwehr durchzuführen.
- Umweltbericht nach BauGB u. Eingriffsregelung nach NatSchG**
Hinsichtlich der Biotopbewertung und dem Umweltbericht wird auf die Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen.



Aufwuchs in den Sommermonaten kann auf den zweiten Schritt verzichtet werden. Die optimale Schnitthöhe liegt bei 8-10 cm, so dass Bodenlebewesen weitgehend geschont werden. Es wird eine insektenfreundliche Mähtechnik (z.B. Balkenmäher, Mäher mit Insektenstreuhe) verwendet.
Stein- und Totholzhaufen / Erd-Sandlinie
Zur Forderung von Reptilien und Insekten werden je 3 Stein- und Totholzhaufen mit einer Größe von je ca. 1m² angelegt.

Pflanzgebot pfl2 - Hecke

Auf einer Breite von 5m wird eine 3-reihige Hecke mit standortgerechten, heimischen Sträuchern angelegt (Pflanzqualität der Sträucher mindestens 2x verpflanzt, 2 Triebe, mit einer Pflanzhöhe von 60-100 cm, wurzelnackt).
Jährlich erfolgt zwischen den Modulen eine ein- bis zweimalige gestaffelte Mahd ab dem 15. Juni. Zur Aushebung des Ständortes kann in den ersten fünf Jahren nach der Ansaat ein früherer Schnittzeitpunkt zur Zeit des Abmärens (etwa Mitte Mai) erfolgen. Das Abmähen darf erst am nächsten Tag erfolgen, um den Wirbellosen ein Abwanden zu ermöglichen. Ein Teil des Mähgutes bleibt teilweise als Heu auf der Fläche, um das Auskommen von Blütenpflanzen zu gewährleisten. Ein fakultativer zweiter Schnitt sollte nach einer mindestens 8-wöchigen Ruhezeit durchgeführt werden. Bei geringem Aufwuchs in den Sommermonaten kann auf den zweiten Schritt verzichtet werden. Jährlich sind etwa 10-20 Prozent des Aufwuchses als Algrasstreifen über das Jahr hinweg umgenäht zu belassen und dürfen erst beim nächsten Mahdtag im Folgejahr entfernt werden. Dann muss der Algrasstreifen an anderer Stelle stehen gelassen werden (Rotationshecke).
Die Fläche unter den Modulen kann hochwassern, abblühen, Samenstände entwickeln und damit auch für Vögel und Insekten im Herbst und Winter einen Lebensraum bieten. Diese Algras- und Altsaatenbestände können noch bis in das zeitige Frühjahr stehen bleiben und werden erst ab März einmal jährlich gemäht.
Zur Beseitigung unterschiedlicher Brut- und Lebensräume werden 50m² von Beweise frei gehalten. Das Freihalten erfolgt über eine maschinelle Bodenbearbeitung, die ein- bis zweimal im Jahr durchgeführt wird (Zeitraum September bis März).
Für eine Beweidung ist ein geeigneter Weidemanagement notwendig, so dass innerhalb der Gesamtanlage immer ein Büschelholz vorhanden ist. Dabei ist ein Teilbestand von maximal 0,3G/ha möglich.

Pflanzgebot pfl3 - Obstbaumreihe

Parallel zum Waldrand auf einer Breite von 10m eine Obstbaumreihe anzulegen.
Bodenvorbereitung der Ansaatfläche: Dominante, ausdauernde Unkräuter wie Quecke und Ackerdistel sind vor der Ansaat zu entfernen.
Einsatz: Es kommt standortgerechtes, gebietsheimisches Saatgut zum Einsatz, z.B. 'Bühnwiese' der Firma Rieger-Hofmann oder 'Feldraue und Säume' der Firma Saaten Zeller, Ursprungsgebiet 11, Süddeutsches Berg- und Hügelland einzusäen. Die Ansaat ist im Zeitraum von Mitte August bis Ende September durchzuführen, alternativ von Anfang März bis Anfang Mai. Die Samen sind oberhalb auszuströhen und anzuküveln. Auch eine Mahdübertragung von örtlich vorhandenen, artenreichen Spennerflächen durch Heusatz ist möglich.
Pflege: Bei der Pflanzung von Obstbäumen werden lokale und regionale alte Sorten als Hochstamm verwendet. Es wird auf das Merkblatt 'Empfehlenswerte Apfel-Sorten für den Struobstbau im Main-Tauber-Kreis' des Landratsamtes hingewiesen.
Der Pflanzabstand zwischen den Bäumen beträgt etwa 10-15m.
Pflege: Der Einsatz von Düngemitteln, Herbiziden und Pestiziden ist untersagt. In den ersten fünf Jahren ist die Baumscheibe freizuhalten und ein Erziehungsschnitt durchzuführen. Ausfallende Bäume sind zu ersetzen.
Jährlich erfolgt eine ein- bis zweimalige Mahd, wobei den ersten 5 Jahren ein häufigerer Schnitt möglich ist, um den Standort auszugleichen. Das Abmähen des Mähgutes erfolgt möglichst erst am nächsten Tag, um den Wirbellosen ein Abwanden zu ermöglichen. Ein Teil des Mähgutes bleibt teilweise als Heu auf der Fläche liegen, um das Auskommen von Blütenpflanzen zu gewährleisten. Ein zweiter, fakultativer Schnitt sollte nach einer mindestens 8-wöchigen Ruhezeit, also frühestens ab Mitte August bzw. Anfang September durchgeführt werden. Bei geringem Aufwuchs in den Sommermonaten kann auf den zweiten Schritt verzichtet werden. Die optimale Schnitthöhe liegt bei 8-10 cm, so dass Bodenlebewesen weitgehend geschont werden. Es wird eine insektenfreundliche Mähtechnik (z.B. Balkenmäher, Mäher mit Insektenstreuhe) verwendet.

6. Schutz der Biotopstrukturen (§ 9 (1) 25b BauGB)

An das Plangebiet grenzen Biotopie an. Die ökologisch wertvollen Strukturen sind in ihrer Ausprägung und Funktion zu erhalten, auch temporäre Abgrabungen oder Baustelleneinrichtungen sind im Bereich der Biotopflächen unzulässig.

7. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich (§9 (1) 20 BauGB)

Maßnahme V1
Begrenzung des Baufeldes
Zum Schutz von Biotopstrukturen erfolgt eine Begrenzung des Baufeldes: Keine Lagerung von Baumaterial und Baufahrzeugen außerhalb des Planungsgelbietes (außer auf unmittelbar angrenzenden Ackerflächen). Zu wertvollen Strukturen (Biotop, Obstbaumreihe, Ansaat- und Weidestreifen) ist ein Abstand von 5m einzuhalten. Die Pufferfläche zum unmittelbar angrenzenden Biotop 'Feldgehöf Gewann Albersberg' und zur Obstbaumreihe ist abzuschränken oder durch Baustelleneinrichtungen klar zu markieren.

Maßnahme V2
Beschränkung der Bauezeit
Zur Vermeidung artschutzrechtlicher Verbotsbestände des § 44 BNatSchG sind die Baumaßnahmen im Zeitraum vom 01. September bis 28. Februar zu beginnen. Während der Brutzeit der Feldlerche (März bis August) muss kontinuierlicher Baubetrieb gewährleistet werden, da sonst die Meldevirkung entfallen kann. Falls eine Untersuchung der Baubaubetriebes umringelnd ist, ist bis zur Wiederaufnahme der Bauarbeiten eine Schwarzbrache anzulegen.

Maßnahme V3
Grünlandansatz im Bereich der Module
Um die Beeinträchtigung des Nahrungshabitats von Fledermäusen und Vögeln zu minimieren, wird die Modulfläche zu einer Miegewiese entwidelt.
Bodenvorbereitung der Ansaatfläche: Dominante, ausdauernde Unkräuter wie Quecke und Ackerdistel sind vor der Ansaat zu entfernen.
Einsatz: Im Bereich unter/zwischen den Modulen kommt standortgerechtes, zertifiziertes, gebietsheimisches Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 11, Süddeutsches Bergland, zum Einsatz (z.B. 'Solarpark' der Firma

8. Zeitliche Befristung (§9(2) BauGB)

Befristung der Zulässigkeit von baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen. Die im Bebauungsplan festgesetzten baulichen und sonstigen Vorgaben für Nutzungen und Anlagen sind bis zu dem Zeitpunkt zulässig, an dem die Anlage, nach Fertigstellung und Inbetriebnahme, für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten nicht betrieben wurde. Die Fläche ist dann wieder in ihre ursprüngliche Nutzung als 'landwirtschaftliche Fläche' zurückzuführen.

VII. Örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO

Ersprechend § 74 LBO werden zur Durchführung baugestaltlicher Absichten folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

- Einfriedungen (§ 73 (1) Nr. 3 LBO)**
Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2,50 m zugelassen, sockellos mit 0,20 m Bodenfreiheit, um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten. Diese Einfriedungen erzeugen - abweichend von § 5 LBO - keine eigenen Abstandsflächen.
- Ordnungswidrigkeiten (§ 75 LBO)**
Ordnungswidrig nach § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften widerspricht.

VIII. Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 11.10.2022 gemäß §2(1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist am 14.10.2022 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Beteiligung gemäß §3(1) BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ hat in der Zeit vom _____ bis _____ stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §4(1) BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ hat in der Zeit vom _____ bis _____ stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4(2) BauGB in der Zeit vom _____ beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurde mit der Begründung gemäß §3(2) BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausgestellt.
- Die Gemeinde Großerndorf hat auf Beschluss des Gemeinderats vom _____ den Bebauungsplan gem. §10(1) BauGB in der Fassung vom _____ als Satzung beschlossen.

Gemeinde Großerndorf, den _____ (Siegel)
Bürgermeister Johannes Leibold

7. Das Landratsamt Main-Tauber-Kreis hat den Bebauungsplan mit Beschluss vom _____ (Siegel) Getreidungsbekanntmachung.
AZ _____ gem. §10(3) BauGB genehmigt.

8. Ausgefertigt
Gemeinde Großerndorf, den _____ (Siegel)
Bürgermeister Johannes Leibold

9. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans wurde am _____ gemäß §10(3)H51 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des §44(3) Satz 1 und 2 sowie § 4 BauGB und die §§214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Gemeinde Großerndorf, den _____ (Siegel)
Bürgermeister Johannes Leibold

Quelle: Topographische Karte, Geportal Baden-Württemberg, 25.01.2023

Vorentwurf
Bebauungsplan 'Solar Albersberg'
gem. §30 BauGB

Gemarkung Großrindfeld
Gemeinde Großerndorf
Main-Tauber-Kreis

Stand: 18.04.2023

Bebauungsplan 'Solar Albersberg'